

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland“
- (2) Sitz des Vereins ist Plauen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Plauen eingetragen.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung geistig, körperlich und mehrfachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in allen Lebensbereichen sowie eine umfassende Hilfe für die betroffenen Familien. Der Verein setzt sich für ein selbstbestimmtes, aktives und menschenwürdiges Leben dieser behinderten Menschen und ihrer Angehörigen ein.  
Dies geschieht insbesondere durch den Aufbau und Betrieb geeigneter Einrichtungen und Dienste mit dem Ziel der vollen Integration der behinderten Menschen in das öffentliche Leben, z.B. durch:
  - Einrichtung, Betreuung und Betreibung von gemeinnützigen Einrichtungen der Behindertenhilfe,
  - Freizeitgestaltung für behinderte Menschen,
  - Organisation von Gesprächsrunden und Elternarbeit,
  - Öffentlichkeitsarbeit sowie Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Fachleuten und öffentlichen Gremien mit dem Ziel der zunehmenden Berücksichtigung der Behindertenproblematik im sozialen Gefüge,
  - Einflussnahme bei öffentlichen Bauvorhaben auf behindertengerechtes Bauen und Wohnen,
  - Einflussnahme bei der Errichtung von geeigneten Arbeitsplätzen auch in Industrie und Handwerk.
- (2) Der Verein ist Interessenvertreter von Eltern und Angehörigen geistig, körperlich und mehrfach behinderten Menschen, von Behinderung selbst Betroffenen sowie deren Freunden, Begleitern und Förderern. Er soll bei Bedarf im gesamten Vogtland wirksam werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist Mitglied im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. und Mitglied im DPWV Landesverband Sachsen.
- (4) Der Verein organisiert für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter die erforderlichen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie den Erfahrungsaustausch.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein kann seine Betreuungsaufgaben in Form von ambulanten, teilstationären und vollstationären Maßnahmen durchführen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die jeweils nächste Mitgliederversammlung zu.
- (2) Mit dem Beitritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur zum Kalenderhalbjahr oder Jahresende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach dessen Anhörung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gröblichst die Satzung oder das Ansehen des Vereins verletzt.
- (4) Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern,
  - fördernden Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind von geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung selbst betroffene Personen, deren Angehörige und an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierte Personen.

Fördernde Mitglieder sind alle übrigen Personen, die die Vereinsinteressen durch Beitragszahlung unterstützen. Diese haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich durch ihre Aktivitäten um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
  - aktiv im Verein mitzuarbeiten,
  - zu wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt zu werden,
  - sich offen und kritisch zur Arbeit des Vereins zu äußern,
  - Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen,
  - Vergünstigungen und Förderungen, die auf Grund entsprechender Vereinsbeschlüsse gewährt werden, in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht:

- die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen,
- übernommene Aufgaben zu erfüllen und die Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen,
- Vereinsbeschlüsse und –ziele anzuerkennen und danach zu handeln.

## **§ 6 Einnahmen**

(1) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen:

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- Einnahmen aus zweckbezogenen Veranstaltungen,
- Öffentliche Mittel und staatliche Zuschüsse,
- Sonstige Zuwendungen,
- Erträge des Vereinsvermögens,
- Leistungsentgelte,
- Bußgelder.

(2) Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung den Erfordernissen entsprechend mit einfacher Mehrheit beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 7 Ausgaben**

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Beirat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder und das oberste Organ des Vereins.

Sie ist wenigstens einmal im Kalenderjahr einzuberufen

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Sie erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechtes kann ein Familienmitglied bevollmächtigt werden.
- (8) Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Sie haben ebenso wie natürliche Personen nur eine Stimme.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom 1. Vorsitzenden oder vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschluss der Wahlordnung,
2. Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden,
3. Wahl der Rechnungsprüfer,
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages,
5. Beratung des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung,
6. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
7. Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes,
8. Beschluss der Satzung bzw. Beschluss von Satzungsänderungen und -ergänzungen,
9. Beschluss des Haushaltes,
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
11. Beschluss über die Auflösung des Vereins,
12. Beschluss über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  3. weiteren Vorstandsmitgliedern
  4. dem Finanzbeauftragten
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Über die Wahlordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter jeweils der Vorsitzende oder 1.stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen. Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand seiner Funktion, aber nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen, mindestens aber drei anwesend sind. Dabei ist die Mitwirkung des ersten Vorsitzenden oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden unbedingt erforderlich.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Härtefällen den Beitrag für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise zu erlassen.
- (9) Dem Vorstand sollen mindestens drei Elternteile von behinderten Menschen oder selbst behinderte Menschen im Sinne der Satzung angehören. Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen diesem Personenkreis angehören.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse ausschließlich in der Vorstandssitzung. Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden . Sie sind an keine Form gebunden.
- (11) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal.
- (12) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (13) Ein reger Informationsfluss zwischen Vorstand und Mitgliedern ist in geeigneter Form (Rundschreiben, Vereinsinformationen) anzustreben.
- (14) Der Vorstand ist berechtigt, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen. Die Auswahl erfolgt nach professionellen Kriterien. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein, nimmt jedoch an allen Vorstandssitzungen teil. Er ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig und berät ihn.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die

Finanzbewegungen. Er stellt die Jahresrechnung auf und erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

### **§ 13 Beirat**

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand aus dem Kreis der Sachverständigen für die einschlägigen Fragen auf eine jeweils zu vereinbarende Zeit bis zu zwei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Beiratsmitglieder brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Unabhängig von Einzelberatungen wird der Beirat vom ersten Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung in angemessener Frist zu einer Sitzung einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer (mindestens zwei) überwachen die Kassengeschäfte und die Finanzgebaren des Vereins.
- (2) Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung fertigen die Rechnungsprüfer ein Protokoll. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder, sofern erforderlich, in einer außerordentlichen Versammlung zu unterrichten.
- (4) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen oder –ergänzungen bedürfen der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss die Versammlung vertagt und bei Einberufung einer neuen Versammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach der Begleichung der Restschulden an den DPWV-Landesverband Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Betreuung behinderter Menschen im Sinne dieser Satzung in der Vogtlandregion zu verwenden hat.
- (5) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes (siehe § 2) durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12., der auf die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Plauen folgt.

Die Satzung wurde am 01.08.1991 errichtet.

Die erste Satzungsänderung (§ 16 (4)) wurde von der Mitgliederversammlung am 23.01.1992 beschlossen.

Somit entspricht diese Satzung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 23.01.1992.

Die zweite Satzungsänderung (§ 4 (2) und § 11 (2)) wurde von der Mitgliederversammlung am 24.09.1997 beschlossen.

Somit entspricht diese Satzung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.09.1997.

Plauen, 07.10.1997

Die dritte Satzungsänderung (§ 2 (1), (2)) wurde von der Mitgliederversammlung am 24.11.1999 beschlossen.

Somit entspricht diese Satzung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.11.1999.

Plauen, 29.11.1999

Die vierte Satzungsänderung § 2 (1), (2), (3) und § 11 (9) wurde von der Mitgliederversammlung am 23.11.2009 beschlossen.

Somit entspricht diese Satzung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 23.11.2009.

Plauen, 17.12.2009